Illustrationen

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **91 (2001)**

Heft [4]

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Illustrationen

Die fünf Bischöfe, die am 24. September 1889 in Utrecht sich mit ihren Kirchen formell zur vollen kirchlichen Gemeinschaft (später «Utrechter Union» genannt) zusammengeschlossen haben.

Obere Reihe von links:
Casparus Johannes Rinkel (1826/1873–1906), Bischof von Haarlem
Johannes Heykamp (1824/1875–1892), Erzbischof von Utrecht
Cornelis Diependaal (1829/1875–1893), Bischof von Deventer

Untere Reihe von links
Eduard Herzog (1841/1876–1924), Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz
Joseph Hubert Reinkens (1821/1873–1896), Bischof der altkatholischen Kirche Deutschlands

Auf den folgenden Seiten ist als verkleinertes Faksimile die Utrechter Erklärung von 1889 wiedergegeben, und zwar in der Handschrift von Bischof Eduard Herzog. Das Original im Folioformat befindet sich im Bischöflichen Archiv, Bern.

Am Ende des Dokuments findet sich die am 29. September 1889 in gegenseitigem Einvernehmen nachträglich geänderte Fassung von Punkt 5, dessen ursprünglicher Text wie folgt lautete: «Das Konzil von Trient erkennen wir nicht als ein ökumenisches an, seine dogmatischen Entscheidungen nur insoweit, als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen.»

In nomine ss. Trinitatis

Johannes Jacobus, Erzbischof von Utrecht,
Cornelius Johannes Wenbel, Bischof von Haarlem,
Cornelius Wijnandus, Bischof von Deventer,
Johannes Hubertus Rutten, Bischof der altkatholischen Kirche Deutschlands,
Edward Herzog, Bischof d. Christkatholischen Kirche der Schweiz,

der vereinigten Schemben versammelt anlässlich der Feier der heiligen Weihe zu Utrecht versammelt, erlassen nachfolgende Erklärung

An die katholische Kirche.

In Folge einer Einladung der unterzeichneten Erzbischofs von Utrecht zu einer Besprechung versammelt haben wir beschlossen, jetzt die Zeit zu benutzen zur ernstlichen Erwägung unter Berücksichtigung unserer Schäden, Nöthe u. Gefahren zu kommen. Wir haben es für angemessen bei dieser ersten Gelegenheit die wichtigen Grundsätze, nach welchen wir bisher unser bischöfliches Amt verwaltet haben u. auch in Zukunft verwalten werden u. welche wir in Einzelerklärungen auszusprechen notwendig Gelegenheit gehabt haben, in einer gemeinsamen Erklärung kurz zusammenzufassen:

1. Wir halten fest an dem altkirchlichen Grundsatze, welcher Vincentius von Lerinum in den Worten ausgesprochen hat: Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est etenim vere proprieque catholicum. Wir halten darum fest an dem Glauben der alten Kirche, wie er in den ökumenischen Symbolen u. in den allgemeinen verbindenden dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Räthen der ungetheilten Kirche der ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.

2. Als mit dem Glauben der alten Kirche im Widerspruch stehend u. der altkirchlichen Auffassung widersprechend verwerfen wir die nachtridentinischen

Schreiben vom 18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit u. die Universalgerichtsbarkeit des römischen Papstes der Fundament war aber nicht, den papstlichen Primat anzuerkennen, wie denselben mehrere ökumenische Konzilien u. die Väter der alten Kirche dem Bischof von Rom als dem primus inter pares zugeschrieben haben mit Einräumung der ganzen Kirche der ersten Jahrhunderte.

3. Wir vermerken auch, daß in der Kl. Schrift u. in der Rechtfertigung der ersten Jahrhunderte nicht begründet die Erklärung Pius IX. vom Jahre 1854 über die unbefleckte Empfängnis Mariä.

4. Was die anderen in den letzten Jahrhunderten von dem römischen Bischof verlassenen dogmatischen Schreiben, die Bullen Unigenitus, Auctorem fidei, der Syllabus vom Jahre 1864 u. s. w. betrifft, so vermerken wir dieselben, soweit sie mit den Lehren der alten Kirche im Widerspruch stehen u. erkennen sie nicht als maßgebende u. verbindliche anerkennen wir alle diejenigen Protesten, welche die alte katholische Kirche von Holland in früheren Zeit bereits gegen Rom erhoben hat.

5. Das Konzil von Trient erkennen wir nicht als ein ökumenisches an, seine dogmatischen Entscheidungen nur insoweit als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen.

6. In Anwendung, daß die heilige Eucharistie in der katholischen Kirche von jeher den wahren Mittelpunkt der Gottesdienstes bildet,

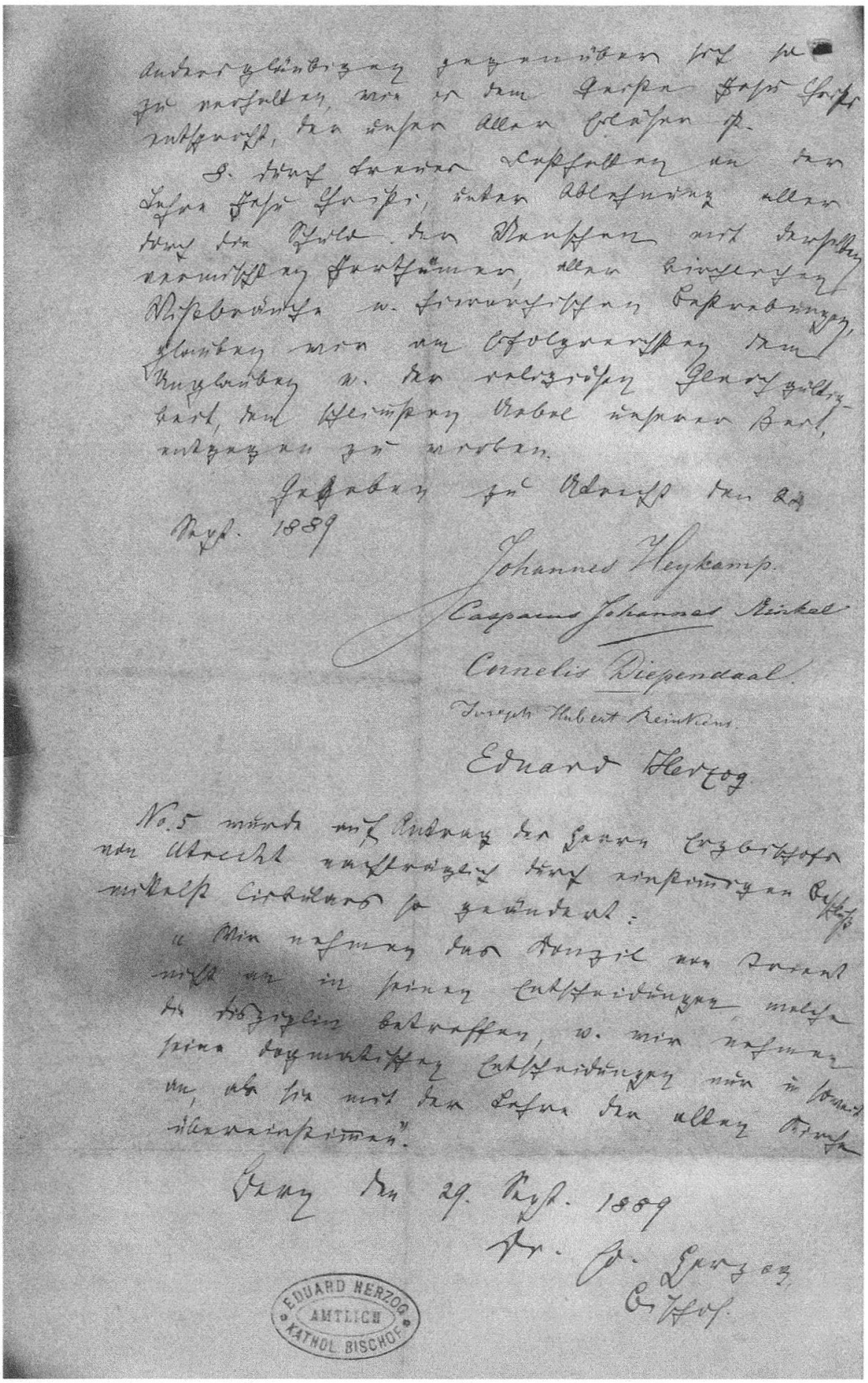

unterzeichnetes gegenüber sich zu
zu verhalten, wie er dem Papste Pius IX.
entspricht, den unsern allen Gläubigen p.

S. Heiligkeit treuer Anhänger in der
Lehre Pius IX., unter Ablehnung aller
Irrthümer der Zeit, der Menschen mit
verwirrten Gewissen, aller liberalen
Bestrebungen u. sinnwidrigen Bestrebungen,
glauben wir im Gehorsamkeit dem
Kirchenvater u. der römischen Gerichtsbarkeit,
dem Heiligen Vater unserer Zeit,
entgegen zu treten.

Gegeben zu Utrecht den 28
Sept. 1889

Johannes Heykamp.
Caspar Johannes Rinkel
Cornelis Diepenbaal.
Joseph Hubert Reinkens.
Eduard Herzog

No. 5 wurde mit Anfrage der Herren Erzbischöfe
von Utrecht unterzeichnet durch einstimmigen Beschluß
wirklich Einleitung so gewendet:

„Mir nehmen das Urtheil von Sorani
nicht an in seinen Entscheidungen, welche
die Jesuiten betreffen, u. wir nehmen
seine dogmatischen Entscheidungen nur in Bezug
an, als sie mit den Lehren der alten Kirche
übereinstimmen".

Genf den 29. Sept. 1889

Dr. E. Herzog
Bischof.

EDUARD HERZOG
AMTLICH
KATHOL. BISCHOF